

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen interkommunalen NRW-Sportschulverbund in den Städten Bielefeld und Herford

Entwurf
Stand: 13.02.2014

Zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Herford wird aufgrund des § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 in der Fassung vom 13.11.2012 und gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Landesregierung hat am 19. Juli 2011 entschieden, das Verbundsystem von Schule und Leistungssport weiter zu entwickeln.

Durch die Einrichtung von Sportschulen in NRW sollen den Nachwuchstalenten im Spitzensport noch bessere Möglichkeiten gegeben werden, neben den sportlichen Erfolgen auch einen guten Schulabschluss zu erlangen. Damit verbinden die Sportschulen in NRW pädagogische und sportfachliche Ziele miteinander.

NRW-Sportschulen sind gekennzeichnet durch umfangreicheren Sportunterricht in den Jahrgängen 5-7 (verbindlich 5 Wochenstunden), breite sportmotorische Grundausbildung, verbindliche Nachmittagsangebote in Schulsportgemeinschaften oder Trainingseinheiten, sportmotorische Tests in den Jahrgängen 4 und 7 und einen hohen Vernetzungsgrad mit außerschulischen Partnern des Sports.

Die Städte Bielefeld und Herford verfolgen im Rahmen ihrer interkommunalen Zusammenarbeit das gemeinsame Ziel, junge Leistungssportlerinnen und Leistungssportler aus der Region mit einer gezielten Förderung in der Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen und sie dabei gleichzeitig zu dem ihnen bestmöglichen Schulabschluss zu führen. Mit der Möglichkeit, im schulträgerübergreifenden Verbund Anreize zur Leistungssportförderung in der Region zu schaffen und damit langfristig Strukturen aufzubauen, wird der Leistungssport in der Region weiter gestärkt.

Die Städte Bielefeld und Herford beabsichtigten deshalb, im Rahmen eines interkommunalen Sportschulverbundes zusammen zu arbeiten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit im Rahmen eines interkommunalen Sportschulverbundes unter Einbeziehung von Schulen unterschiedlicher Schulformen aus den Städten Bielefeld und Herford.

(2) Der Sportschulverbund trägt den Namen „NRW-Sportschulverbund Bielefeld-Herford“. Die Standorte des Sportschulverbundes sind berechtigt, neben ihrem bisherigen Schulnamen diesen Namenszusatz zu führen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Städte Bielefeld und Herford als Träger ihrer jeweiligen Schulen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2 Ziele des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“

(1) Unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen für Sportschulen verfolgt der „NRW-Sportschulverbund Bielefeld-Herford“ das Ziel, Kindern mit Begeisterung für Sport und überdurchschnittlichen sportmotorischen Fähigkeiten den Weg in den Spitzensport zu bereiten.

(2) Zur Umsetzung dieses Ziels werden die folgenden Teilziele angestrebt:

1. Talente erschließen und fördern

- Sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich der Städte Bielefeld und Herford werden über die Möglichkeiten des NRW-Sportschulverbundes informiert und systematisch gewonnen.
- Sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler werden hinsichtlich ihrer schulischen und sportlichen Kompetenzen so gefördert, dass sie den bestmöglichen Schulabschluss erreichen.

2. Schule und Sport koordinieren

- Die Schule berücksichtigt in ihrer Unterrichtsplanung die Trainings- und Wettkampfbelange der sportlich talentierten Schülerinnen und Schüler.
- Die kooperierenden Sportverbände und Sportvereine nehmen bei ihrer Trainings- und Wettkampfplanung Rücksicht auf die Belange der Schulen.
- Hausaufgaben werden so konzipiert, dass die Schülerinnen und Schüler sie erfolgreich erledigen können, ohne ihre jeweiligen Trainingseinheiten zu belasten.
- Die Schulen treffen mit den Verantwortlichen in den Sportarten gezielte konzeptionelle Absprachen mit langfristiger Perspektive.
- Die Verantwortlichen koordinieren die Schul- und Trainingszeiten so, dass das tägliche Zeitbudget der Schülerinnen und Schüler (z.B. durch Minimierung von Warte- und Wegezeiten) effektiv genutzt wird.

3. Leistungsbereitschaft wecken und erhalten

- Die Akteure fördern gemeinsam die schulische Leistungsbereitschaft –

auch jenseits sportlicher Anstrengungen.

- Die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern sowie Sportassistentinnen und Sportassistenten stärkt die Personalstruktur für den Sport; sie fördert das Bewusstsein und die Bereitschaft, sich ehrenamtlich für die Gesellschaft zu engagieren.

4. Sportliches Schulklima pflegen

- Die talentierten Schülerinnen und Schüler bringen ihre Leistungen über Schulmannschaften in sportliche Schulwettkämpfe ein und wirken so daran mit, dass an der Schule ein Sinn für gemeinsame Aktivitäten entsteht.
- Die Schulgemeinde wird durch vielfältige Sportaktivitäten gestärkt.

5. Leistungssport strukturell und nachhaltig regional verankern

- Der Sportschulverbund stärkt mit seinen Strukturen und Leistungen das gesellschaftliche Bewusstsein und die Akzeptanz für den Spitzensport in der Region.
- Die mit Leistungssport befassten Akteure aus der Region kooperieren intensiv und gründen ein Netzwerk für den Leistungssport.
- Landesleistungsstützpunkte der Schwerpunktsportarten werden systematisch weiter entwickelt.

§ 3 Standorte des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“

(1) Standorte des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“ sind

1. in Bielefeld

die **Theodor– Heuss-Realschule** mit den Schwerpunktsportarten

- Triathlon
- Radsport
- Gerätturnen

und das **Helmholtz-Gymnasium** mit den Schwerpunktsportarten

- Fußball männlich
- Basketball weiblich
- Volleyball

2. in Herford

das **Königin–Mathilde-Gymnasium** mit den Schwerpunktsportarten

- Fußball weiblich
- Fechten
- Reiten

(2) An den Standorten sollen beginnend ab dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schüler, die ein überdurchschnittliches Ergebnis beim sportmotorischen Leistungstest erreicht haben, in Sportprofilgruppen aufgenommen werden. Ab der Klasse 8 sollen die Schülerinnen und Schüler, die ein höheres sportliches Leistungsniveau anstreben, in Sportzweigen geführt werden. Diese

Sportzweige sollen nach Möglichkeit an jedem Standort des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“ eingerichtet werden.

(3) Die Vereinbarungspartner legen als Aufnahmekriterium für die an den Standorten einzurichtenden Sportprofilgruppen fest, dass die in den Städten Bielefeld und Herford wohnhaften Schülerinnen und Schüler untereinander gleichberechtigt aufgenommen werden und gegenüber nicht in diesen beiden Städten wohnhaften Schülerinnen und Schülern einen vorrangigen Aufnahmeanspruch haben.

(4) Die Vereinbarungspartner können einvernehmlich die Standorte und die Schwerpunktsportarten an den Standorten nach Bedarf erweitern bzw. verändern.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Stadt Bielefeld stellt für die Theodor-Heuss-Realschule und das Helmholtz-Gymnasium und die Stadt Herford stellt für das Königin-Mathilde-Gymnasium die für den NRW-Sportschulverbund erforderliche sportliche und räumliche Infrastruktur entsprechend den Anforderungen und Bedürfnissen der jeweiligen Schwerpunktsportarten zur Verfügung.

(2) Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass an den Standorten des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“ entsprechend der Zielsetzungen folgende Leistungen erbracht werden:

- Durchführung eines sportmotorischen Tests
- 5 Wochenstunden Sportunterricht in den Jahrgängen 5 bis 7
- Sicherstellung der Teilnahme an Trainingsgruppen und Schülersportgemeinschaften
- Beratung zu Fragen der Schul- und Sportlaufbahn sowie der beruflichen Laufbahn durch Beratungslehrkräfte
- Angebot einer Hausaufgabenbetreuung
- Stütz- und Förderunterricht
- Abstimmung der Unterrichtsorganisation mit Training und Wettkampf
- Möglichkeit einer gesunden Verpflegung

§ 5 Steuerung und Koordination

(1) Die Vereinbarungspartner sind gemeinsam für die Steuerung und Koordination des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“ verantwortlich. Dabei werden die Bedarfe und Interessen der Vereinbarungspartner gleichwertig behandelt.

(2) Zur Steuerung und Koordination des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“ wird eine Entscheidungs- und Beteiligungsstruktur in Form eines Lenkungskreises auf der Ebene der Schulträger und einer Steuerungsgruppe

auf der Ebene der Schulen gebildet.

(3) Die personelle Besetzung und die Kompetenzen dieser Gremien werden einvernehmlich zu einem späteren Zeitpunkt in einer Nebenabrede geregelt.

§ 6 Übernahme von Schülerbeförderungskosten

(1) Allen Schülerinnen und Schülern, die eine Sportprofilgruppe bzw. einen Sportzweig an einem Standort des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“ besuchen, wird von den Vereinbarungspartnern im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Übernahme der Schülerbeförderungskosten zugesichert.

(2) Die Vereinbarungspartner sichern sich gegenseitig die Übernahme der Beförderungskosten für diejenigen Schülerinnen und Schüler zu, die die Sportprofilgruppen bzw. Sportzweige der in ihrem Gebiet liegenden Standorte des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“ besuchen. Die Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, wenn in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Transport gesichert wird.

§ 7 Erscheinungsbild

Der „NRW-Sportschulverbund Bielefeld-Herford“ tritt mit einem einheitlichen Erscheinungsbild auf.

§ 8 Gründung eines Fördervereins

Die Vereinbarungspartner streben die Gründung eines Fördervereins an, der die Ziele des „NRW-Sportschulverbundes Bielefeld-Herford“ (§ 2) unterstützen soll.

§ 9 Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet.

§ 10 Kündigung und Vertragsanpassung

(1) Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres aufgelöst werden.

(2) Der Vertrag kann einseitig von jeder Vertragspartei zum Ende des Schuljahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, ordentlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich

außerordentlich gekündigt werden.

(4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung - insbesondere über eine Vertragsanpassung oder das Vorliegen der Voraussetzungen einer Kündigung -, die nicht im Weg einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, ist die Bezirksregierung Detmold zunächst zur Schlichtung anzurufen.

§ 11 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über das Schriftformerfordernis.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für die Stadt Bielefeld

Für die Stadt Herford